

Weisung 202209014 vom 04.10.2022 – Befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer

Laufende Nummer: 202209014
Geschäftszeichen: GR 22 – 7160.1 / 75095 / 75106
Gültig ab: 30.09.2022
Gültig bis: 31.12.2023
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:


- [Weisung 202203010 vom 23.03.2022 – Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer und Verordnungsermächtigung \(§ 109 Abs. 5 SGB III\)](#)

Durch die Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer wird das Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer befristet bis zum 31. Dezember 2022 wieder geöffnet.

1. Ausgangssituation

Mit der Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer (Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung – KugÖV) “ vom 28.09.2022 ([Veröffentlichung im Bundesanzeiger](#)) wird befristet bis zum 31. Dezember 2022 auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern erneut die Möglichkeit eingeräumt, Kurzarbeitergeld zu beziehen.

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer soll insbesondere dazu beitragen, dass Arbeitsplätze erhalten und Kündigungen vermieden werden. Verleihunternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Leiharbeiterinnen und



Leiharbeitnehmer vor dem Hintergrund der aktuellen, unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung und den damit verbundenen Auswirkungen, im Unternehmen zu halten.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen des unter Ziffer 1 beschriebenen KugÖV auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Das Recht auf Vergütung (nach [§ 11 Absatz 4 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz](#)) wird bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer für die Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird, durch die KugÖV befristet bis zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu zahlen, wird durch die KugÖV befristet bis zum 31. Dezember 2022 geöffnet.

2.2 Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Die KugÖV tritt zum 30.09.2022 in Kraft.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Informationen im [Internet](#) werden entsprechend aktualisiert

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift